

Die Gemeinde Grabenstätt erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) folgende

## **Verordnung der Gemeinde Grabenstätt über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an bestimmten Sonn- und Feiertagen**

### **§ 1**

- (1) Aus Anlass der traditionellen Grabenstätt Markttage dürfen, abweichen von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, an den nachstehenden Sonntagen alle Verkaufsstellen in der Gemeinde Grabenstätt jeweils in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet sein:
1. am Sonntag vor Christi Himmelfahrt aus Anlass des Maimarktes;
  2. am zweiten Sonntag im September aus Anlass des Septembermarktes.
- (2) Im Ortsteil Erlstätt der Gemeinde Grabenstätt können darüber hinaus alle Verkaufsstellen zusätzlich am ersten Sonntag im Monat April oder, wenn es sich dabei um den Ostersonntag handeln würde, am eine Woche vorhergehenden Sonntag, von 10.00 bis 15.00 Uhr offen gehalten werden.

### **§ 2**

Wird von den Möglichkeiten des § 1 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt ab dem 01. Januar 2006 in Kraft und gilt auf die Dauer von 20 Jahren.

Grabenstätt, den 05. Oktober 2005  
Gemeinde Grabenstätt

Schützing  
1. Bürgermeister